

Kriterien einer *investiven* Förderung

	Schweine- mast/ Fer- kelaufzucht	Sauenhaltung
Organisatorische Voraussetzungen		
Zuwendungsempfänger erfüllt die Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffern 1.3 und 1.4 der Maßnahme 1.0 (AFP) des FB 2A des GAK-Rahmenplans	X	X
Möglichkeit 1ⁱ		
Stall genügt den Anforderungen an die Schweinehaltung im ökologischen Landbau	X	X
Möglichkeit 2		
Außenklima hat wesentlichen Einfluss auf das Stallklima ⁱⁱ oder Stall verfügt über einen Auslauf oder die Schweine werden im Freien ggf. ohne festes Stallgebäude ⁱⁱⁱ gehalten	X	X ^{iv}
Tageslichtdurchlässige Flächen = mind. 3 % der Stallgrundfl.	X	X
Buchtenstruktur erlaubt Trennung der Funktionsbereiche	X	X
mind. der Liegebereich ist planbefestigt (max. 3 % Perf.)	X	X
Für alle Tiere ist ein wärmeisolierter Rückzugsbereich ^v insbes. für niedrige Außentemperaturen vorhanden ^{vi}	X	X
Allen Tieren ist Saufen aus offener Fläche möglich (max. Tier-Tränkeverhältnis von 12:1)	X	X
In allen Buchten steht überdies mind. eine Zapfentränke für jeweils max. 12 Tiere zur Verfügung, aus der die Tiere jeweils in normaler Körperhaltung Wasser aufnehmen können.	X	X
Etwaiges Güllesystem ist so angelegt, dass es durch langfaseriges Material nicht verstopft wird	X	X
mind. Platzangebot [qm] je Tier (Außenklimastall)	X	
kg innen dav. Liegeb.		
> 5 – 10 0,21 0,08		
> 10 - 20 0,28 0,10		
> 20 -30 0,49 0,18		
> 30 – 50 0,60 0,30		
> 50 – 110 1,30 0,60		
> 110 1,50 0,90		
mind. Platzangebot [qm] je Tier (Stall mit Auslauf)	X	
kg innen ^{vii} außen ^{viii}		
> 5 – 10 0,20 0,10		
> 10 - 20 0,26 0,15		
> 20 -30 0,46 0,25		
> 30 – 50 0,50 0,30		
> 50 – 110 1,00 0,50		
> 110 1,50 0,80		
spez. Vorgaben an die Sauenhaltung		
Bei Gruppenhaltung grundsätzlich ^{ix} mind. 20 % mehr Platz als nach TierSchNutzTV (außer § 30 Abs. 2a (Sauenarena))		X
Sauenhaltung gem. TierSchNutzTV vom 29.1.2021 ^x		X
Bei freier Abferkelung: Mind. 8,5 m ² für die Sau zugängliche Fläche.		X
Bewirtschaftung		
Liegebereich muss mit ausreichender und geeigneter trockener Einstreu versehen (und trocken gehalten) werden können.	X	X
Möglichkeit des Angebots von Raufutter zusätzlich zum organisch und faserreichen Beschäftigungsmaterial	X	X
Umwelt		

-
- ⁱ Für Öko-Betriebe und solche, welche sich mind. die Option einer späteren Umstellung offenhalten wollen („Anschlussfähigkeit“).
- ⁱⁱ Es ist nicht erforderlich, dass jedes Schwein bis zu der wetteroffenen Seite gelangen kann.
- ⁱⁱⁱ Einige der Kriterien treffen in dieser Form nicht auf die Outdoor-Haltung zu. Eine Detaillierung kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
- ^{iv} Nicht erforderlich im Abferkelbereich.
- ^v Das kann ggf. auch Einstreu sein.
- ^{vi} Nicht erforderlich bei wärmeisolierten Ställen mit Auslauf. [Diese Anforderung entspricht in Zukunft TierSchNutztV]
- ^{vii} Bodenfläche im Stall: mind. mehr als die Hälfte planbefestigt.
- ^{viii} Mindestbodenfläche im Auslauf: planbefestigt.
- ^{ix} Angabe ggf. nach Bereichen der Sauenhaltung zu differenzieren.
- ^x Sauenhaltungen, die von den Übergangsfristen betreffend Platzvorgaben / Kastenstandregelung Gebrauch machen, werden nicht gefördert.
- ^{xi} Im AFP (Ziffer 1.4.4.) wird folgender Passus eingefügt: "Mit Abschluss von Investitionen im Bereich der Tierhaltung darf der Viehbesatz des landwirtschaftlichen Unternehmens grundsätzlich 2,0 GVE je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten. Wird diese Viehbesatzdichte überschritten, ist im Einzelfall darzulegen, dass die Nährstoffbilanz auf der Grundlage der selbstbewirtschafteten Fläche ausgeglichen ist. Bei der Berechnung der Viehbesatzdichte können Flächen im Betriebsverbund und vertraglich vereinbarte Ausbringungsflächen (Abnahmeverträge für Wirtschaftsdünger) angerechnet werden. Die Berechnung des Viehbesatzes in GVE erfolgt nach dem Umrechnungsschlüssel in Anlage 4."